

Bilanzierungsprinzipien

- Realisationsprinzip
Berücksichtigung von Gewinnen und Wertsteigerungen nur bei Realisation
keine Berücksichtigung von schwebenden Geschäften (außer es droht ein Verlust aus einem schwebenden Geschäft)
- Imparitätsprinzip
Bewertung der Vermögensgegenstände auf den niedrigeren beizulegenden Wert, bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nur bei dauerhafter Wertminderung (mindestens 5 Jahre), bei Umlaufvermögen Niederstwertprinzip,
Berücksichtigung sämtlicher Risiken und Verluste auch bei Nichtrealisation (Höchstwertprinzip bei Passiva)
- Anschaffungskosten/Herstellungskosten Höchstprinzip
Vermögensgegenstände dürfen höchstens mit ihre Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet werden.
- Vollständigkeitsprinzip
sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden, Aufwendungen/Erträge, entstandene Risiken sind anzusetzen
- Fortführungsprinzip
Bewertung der Vermögensgegenstände als Teil des ganzen fortgeführten Unternehmens im Rahmen des gesamten betrieblichen Zwecks bzw. der Zielsetzung